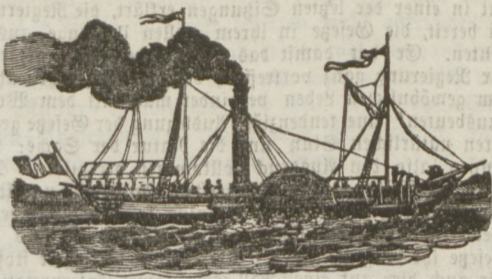


# Danziger Dampfboot.

№ 59.

Freitag, den 10. März.

Das „Danziger Dampfboot“ erscheint täglich Nachmittags 5 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Abonnementspreis hier in der Expedition Portschaisengasse Nr. 5. wie auswärts bei allen Königl. Postanstalten pro Quartal 1 Thlr. — Hiesige auch pro Monat 10 Sgr.



1865.

36ster Jahrgang.

Inserate, pro Petit-Spaltzeile 1 Sgr., werden bis Mittags 12 Uhr angenommen.

Inserate nehmen für uns außerhalb an: In Berlin: Ketteneyer's Centr.-Ztg.-u. Annonc.-Büreau. In Leipzig: Illgen & Fort. H. Engler's Annonc.-Büreau. In Breslau: Louis Stangen's Annonc.-Büreau. In Hamburg, Frankfurt a. M. u. Wien: Haasenstein & Vogler.

## Telegraphische Depeschen.

Frankfurt a. M., Donnerstag 9. März. Der Bundes-Präsidial-Gesandte Freiherr v. Kubeck ist von seiner Regierung nach Wien berufen und reist morgen dahin ab.

Kopenhagen, Donnerstag 9. März. In der heutigen Sitzung des Reichsrathsfolketings wurde in der Grundgesetzfrage ein von Rimestadt Namens des Centrums gestellter Vermittlungsantrag angenommen, und darauf der modificirte Grundgesetzvorschlag mit 77 Stimmen dem gemeinsamen Ausschusse beider Häuser des Reichsraths überwiesen.

Wien, Donnerstag 9. März. In der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses beantwortete Staatsminister v. Schmerling die Interpellation Giskra's, betreffend den Belagerungszustand in Galizien, dahin: Die Regierung halte an ihrer in der Adressdebatte dargelegten Anschauung fest, daß der Belagerungszustand eine Maßregel der Exekutive sei, zu deren Rechtfertigung nach §. 13. der Verfassung die Regierung nicht verpflichtet sei. Die Regierung erkenne übrigens an, daß hier eine Lücke in der Gesetzgebung vorhanden sei, und sie werde zum Zustandekommen eines Gesetzes über den Belagerungszustand gern die Hand bieten. Der Staatsminister theilte hiernächst mit, daß der Kaiser mittelst Entschließung vom 6. März angeordnet habe, daß der Belagerungszustand in Galizien mit dem 18. April d. J. aufhören solle. — Dr. Berger und 75 Genossen brachten einen Gesetzentwurf ein, welcher den §. 13. des Staatsgrundgesetzes dahin erläutert, daß jede auf Grund dieses Paragraphen getroffene Regierungsmaßregel außer Wirksamkeit tritt, wenn sie nicht die Genehmigung des Reichsraths erhält.

Ferner legte die Regierung eine schriftliche Rechtfertigung der mehreren Unternehmungen regierungsseitig eingeräumten Begünstigung vor. Grocholsky interpellirte die Regierung in Betreff des Nothstandes in dem Hochgebirge Galiziens. Staatsminister v. Schmerling antwortete, daß die Regierung bereits die nöthigen Weisungen erlassen habe.

Eine Mittheilung des Bezirksgerichtes der Alfervorstadt, eine Klage gegen den Abgeordneten Nizer wegen Ehrenbeleidigung betreffend, wurde einem besonderen Ausschusse überwiesen.

Der Gesetzentwurf, betreffend die Reduktion der Silberanleihe von 1864 auf 62,500,000 Gulden wurde nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

Die nächste Sitzung des Abgeordnetenhauses ist noch nicht festgesetzt.

In der letzten Sitzung des Finanzausschusses erstattete das Subcomité seinen Bericht. Der Minister Meckert stellte die Alternative: den Regierungsvorschlag anzunehmen oder abzulehnen. Die Regierung — erklärte er — werde keinen Vertreter zu den Ausschußberatungen schicken. Die Regierungskommissare entfernten sich hierauf. — Der von dem Abg. Rinsky gestellte Antrag: der Finanzausschuss solle beantragen, daß das Haus über den bekannten Antrag des Grafen Brants zur Tagesordnung übergehe, wurde mit 17 gegen 12 Stimmen angenommen, ebenso der Antrag auf Ueberweisung des Budgets für 1866 an den Sechshunddreißiger-Ausschuss. Bei Verathung des Kriegsbudgets wurde der Antrag von Brestl und Eiselsberg, 17 1/4 Millionen abzustreichen, mit 18 gegen 16 Stimmen angenommen.

— Wie die „Desterr. Ztg.“ hört, dürfte die Aufhebung des Belagerungszustandes in Galizien noch im Laufe dieses Monats erfolgen.

Turin, Donnerstag 9. März. In der heutigen Sitzung der Deputirtenkammer fand die Debatte über die Abschaffung der Todesstrafe statt. Der Justizminister sprach für die Abschaffung, erklärte jedoch diese Maßregel im gegenwärtigen Augenblicke für nicht opportun, da die Frage noch nicht reiflich genug erörtert sei.

Paris, Donnerstag 9. März. Nach dem neuesten Bulletin über das Befinden des Herzogs v. Moray ist der Zustand desselben sehr bedenklich und die Schwäche im Zunehmen.

## Landtag.

Haus der Abgeordneten.

16. Sitzung am 8. März.

(Schluß.)

Minister Graf Eulenburg: Auf die Gefahr hin, etwas länger zu werden, als ich es sonst zu sein pflege, muß ich mir erlauben, die gesetzlichen Bestimmungen anzuführen, damit wir wissen, auf welchem Boden wir streiten. Die erste Frage wird immer die sein, ob dergleichen Angelegenheiten, mit welchen sich die Stadtverordneten-Versammlung zu Breslau beschäftigt, und welche sie zum Gegenstande einer Petition gemacht hat, zum Ressort der Stadtverordneten-Versammlung gehört, und ob es zulässig ist, dergleichen Verathungen eintreten zu lassen. Der § 33 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1858 lautet: der Gemeinderath hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, so weit dieselben nicht ausschließlich dem Gemeindevorstand überwiesen sind u. s. w. Die von dem Gemeinderathe gefassten Beschlüsse sind für die Gemeinde verpflichtend, doch kann der Gemeinderath nicht die gefassten Beschlüsse zur Ausführung bringen u. s. w. Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten kann der Gemeinderath nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichts-Behörde oder der Bezirks-Regierung an ihn überwiesen sind. — § 35 der Städte-Ordnung lautet: Die Stadtverordneten-Versammlung hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Magistrate überwiesen sind. Sie giebt ihr Gutachten über alle Gegenstände ab, welche ihr zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden vorgelegt werden. Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten dürfen die Stadtverordneten nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörden an sie gewiesen sind. Die Stadtverordneten sind an keinerlei Instruktion oder Aufträge der Wähler oder der Wahlbezirke gebunden. — Dieser §, damals zuerst im Herrenhause angenommen, war Gegenstand der Discussion in der Commission des Abgeordnetenhauses der damaligen zweiten Kammer. Der Commissionsbericht der zweiten Kammer vom 7. Februar 1850 sagt in Betreff dieses §.: Bei Article 3 erregte der von der ersten Kammer beliebte Zusatz: Ueber andere als Gemeindeangelegenheiten kann der Gemeinderath nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde oder der Bezirksregierung an ihn gewiesen sind, — von verschiedenen Seiten Bedenken. Es wurde geltend gemacht, daß derselbe einestheils — wenn man ihn allgemein begrifflich auffasse — sich von selbst verstehe und deshalb wegfallen könne, wenn man aber andertheils an die praktische Anwendung denke, wegfallen müsse, da bei vielen Fragen namentlich im Verwaltungsgebiete großer Communen, die Kompetenzgründe zwischen Gemeinde und Staat garnicht zu ermitteln sei, weshalb eine Vorschrift, wie die vorliegende, nur zu unfruchtbarem Streite Anlaß geben werde. Besonders wurde auch darauf aufmerksam gemacht, daß in Zeiten großer Bewegung, wo jene Regel hauptsächlich und recht eigentlich würde Platz zu greifen haben, die gezeigte Schranke gerade leicht und ungefragt ihre momentane Befreiung finden dürfte. Der durch diese Gründe motivirte Antrag auf Streichung des Zusatzes wurde aber mit 19 gegen 2 Stimmen abgelehnt, indem man davon ausging, daß die verfassungsmäßig

vorhandene Landesvertretung des Ausweises der Gemeindevertretung in den Kreis der Politik als unzulässig erscheinen lasse. Ich glaube, meine Herren, eine deutlichere Interpretation des Sinnes des Gemeindeordnungsparagraphen, der hier zur Anwendung kommt, kann nicht gegeben werden. Es liegt nahe, einen Fall zu citiren, der, wenn er sich auch gar nicht auf Gemeindeangelegenheiten bezieht, so doch auf kreisständische Angelegenheiten, und der hier ins Gewicht fällt. Es ist der bereits von dem Herrn Abg. Hübnert erwähnte Fall, wo unter dem Minister Flottwell bei Berechtigung der Juden im Wege eines Rescriptes ausgesprochen war und verschiedene Kreistage in Sachen und Pommern petitionsweise einkamen und gegen die Auslegung des Verfassungskampes-Paragraphen remonstrirten. Damals erließ der Minister Flottwell am 17. April 1859 ein Rescript an die Landräthe, in welchem er denselben einschärfte, sie möchten Verathungen über diesen allgemeinen politischen Gegenstand nicht auskommen lassen, sie würden sich sonst strafällig machen. Ich erlaube mir auch hier, die betreffende Stelle vorzulesen, da sie entscheidend ist. (Liest.) Nach der gleichlautenden Vorschrift der für die einzelnen Provinzen des Staates erlassenen Kreisordnungen haben die Kreisversammlungen den Zweck, die Kreisverwaltung des Landrathes in Communalangelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen. Diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht ausschließlich den Gegenstand ihrer Verathung und Beschlüsse aus. Sie überschreiten diese ihre Befugnisse, wenn sie allgemeine politische Fragen in den Kreis ihrer Erörterung ziehen und sich gar gestatten, über die Gesetzmäßigkeit der obrigkeitlichen Anordnungen der Staatsregierung, sei es in Beschlüssen, in Protesten, in Petitionen oder in Adressen ein Urtheil zu fällen. Gegen diese Auffassung des Staatsministers Flottwell protestirte in der Sitzung vom 9. Mai 1859 der Abg. Graf Pückler, weniger gegen den allgemeinen darin aufgestellten Gesichtspunkt, als indem er behauptete, daß die Zulassung der Juden zu den Kreistagen die Legitimation der Mitglieder des Kreistages so nahe berühre, daß es dem Kreistage nicht erst verweigert werden könne über den Gegenstand aus diesem Gesichtspunkt zu berathen und das Resultat dieser Verathung in einer Resolution oder in einer Beschwerde vorzulegen. — Ihm entgegnete der Minister v. Flottwell in derselben Sitzung vom 9. Mai 1859: „Die Legitimations-Prüfung der Mitglieder gehört zur Kompetenz der Kreistage, und es sind dieselben unzuständig befugt, ihre jebeimaligen aus den Verhältnissen des Specialfalles sich ergebenden Bedenken gegen die gesetzliche Qualifikation eines einzuführenden Mitgliedes im geordneten Wege zur Geltung zu bringen. Grundverschieden hiervon ist es aber, wenn die Kreistände eine auf die Ausführung bestehender gesetzlicher Bestimmungen über die Kreistagsfähigkeit bezügliche, für den Gesamtumfang der Monarchie ergangene Anordnung der Staats-Regierung zum Gegenstande eines Protestes machen, und wenn die Verzweigung dieses Verfahrens, so wie eine demonstrative Veröffentlichung desselben zu einer politischen Agitation auszuarten droht, welche die Staatsregierung nicht dulden darf (lebhaftes Bravo rechts, Zwischen links) und welcher sie daher mit Ernst entgegenzutreten sich verpflichtet hält. Indem ich dieses auf die Interpellation des Abg. Grafen Pückler erwidere, gebe ich mich der zwerflichsten Erwartung hin, daß das Verfahren der Staatsregierung und die demselben zu Grunde liegende Absicht nicht verkannt werden wird.“ (Erneutes lebhaftes Bravo rechts, Zwischen links.) — Meine Herren ich gebe mich auch der Hoffnung hin, daß die Auslegung, die ich dem Paragraphen gegeben habe, als die richtige anerkannt und das Verfahren der Regierung nicht verkannt werden wird. Es kommt die zweite Frage: Sind Stadtverordnete, wenn man auch zugeben will, daß irgend ein Gegenstand nicht recht eigentlich zum Kreise ihrer Verathungslagungen gehört, dennoch berechtigt, sich im Wege einer Petition darüber auszusprechen? In dieser Beziehung ist nun der Art. 32 der Verfassungs-Urkunde maßgebend, welcher, bereits verlesen, auspricht, daß das Petitionsrecht allen Preußen zusteht, Petitionen unter einem Gesamtnamen einzureichen aber nur Behörden und Corporationen gestattet ist. Es steht unzweifelhaft fest, meine Herren, daß dieser Paragraph, welcher von dem Petitionsrecht der Individuen spricht, dieses Petitionsrecht der Individuen insofern hat beschränken wollen, als er ihnen verboten hat, unter einem



Gesamtnamen zu petitioniren, es sei denn, daß sie eben Mitglieder einer Corporation oder einer Behörde seien. Jedenfalls ist in diesem Paragraphen eine Ausdehnung des Petitionsrechts in Bezug auf andere als Corporationen und Behörden irgendwie zu finden. Haben sie jemals das Recht gehabt, und haben sie dieses Recht noch heute, so haben sie es nur innerhalb des Kreises, den ihnen ihr Statut oder das Gesetz, auf welchem es beruht, oder irgendwelche andere Verordnung zu vertreten das Recht giebt. Der §. 26 (Tit. 6. Theil II. Allg. Landr.) sagt ganz ausdrücklich, daß die Rechte der Corporationen nur diejenigen sind, welche ihnen durch die bei ihrer Errichtung abgeschlossenen Verträge oder ergangenen Stiftungsbriefe durch die vom Staate erhaltenen Privilegien und Concessionen und die auch in der Folge unter Genehmigung des Staates abgefaßten Beschlüsse erteilt sind. Für die Stadtverordneten-Versammlung meine Herren wird die Städte-Ordnung maßgebend sein. Nirgends in derselben ist der Stadtverordneten-Versammlung das Recht beigelegt, in allgemeinen politischen Angelegenheiten zu petitioniren. Und nun haben Sie die Gewogenheit, sich einen Augenblick zu vergegenwärtigen, was daraus werden würde, wenn bei jeder Gelegenheit über allgemeine politische Angelegenheiten wo möglich auf eine ausgegangene Parteiparole 994 Stadtverordneten-Versammlungen statt 994 Individuen petitioniren wollten. Es wäre das geradezu ein revolutionäres Vorgehen, gegen welches jede Regierung sich stemmen müßte und welches keine Regierung aufkommen lassen dürfte. (Zustimmung rechts.) Endlich, meine Herren, ist in Frage gestellt worden, ob die Regierung das Recht hat, von dem Stadtverordneten-Vorsitzer zu verlangen, Gegenstände, die nicht zur Kompetenz der Stadtverordneten-Versammlungen gehören, von der Beratung auszuschließen und ob sie event. das Recht hat, ihn durch Executivstrafen zur Erfüllung seiner Pflicht oder zur Befolgung der von ihr erteilten speziellen Anweisung anzubalten. Ich brauche die Bestimmungen der Städteordnung und die verschiedenen Geschäftsordnungen für die Stadtverordneten nicht zu verlesen, sie sind meistens bei den Herren bekannt. — Es ist Ihnen namentlich auch bekannt, daß es darin heißt: der Stadtverordneten-Vorsitzer handhabt die Ordnung der Versammlung. Ich kann mich nicht unbedingt denjenigen anschließen, welche behaupten, daß Ordnung an dieser Stelle nur die formale Ordnung zu bedeuten habe; ich behaupte vielmehr, daß unter dem Begriffe „Ordnung“ hier eben sowohl die materielle als die formelle zu verstehen ist. Die Geschäfts-Ordnung, welche zu der Städte-Ordnung von 1808 erlassen wurde und gesetzliche Kraft hatte, bestimmte, daß es Pflicht des Stadtverordneten-Vorsitzers sei, dafür zu sorgen, daß nichts wider die Rechte des Staates vorgenommen und beschlossen werde. Ebenso ist in der Geschäftsordnung von 1831 ausdrücklich gesagt, der Stadtverordnetenvorsitzer habe dahin zu sehen, daß nichts wider die Rechte des Staates und die Verfassung der Stadt verhandelt und beschlossen werde. Es ist allerdings behauptet worden, mit dem Wegfall dieser Städteordnung sei auch die Verbindlichkeit der als Conner derselben behandelten Geschäfts-Ordnungen fortgefallen. Jedenfalls aber meine Herren, bleibt doch die Geschäftsordnung für die Stadtverordneten-Versammlung von Breslau bestehen, aus dem Jahre 1853 herrührend, welche nämlich sagt: Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung, er muß darauf sehen, daß nichts wider die Rechte des Staates und die Verfassung der Stadt verhandelt und beschlossen werde und es liegt ihm ob, dafür zu sorgen, daß die Vorlagen sachgemäß erledigt werden. Es hat also ausdrücklich die Geschäftsordnung von Breslau diesen Passus in sich aufgenommen, aus dem ich unzweifelhaft schließe, daß der Stadtverordnetenvorsitzer nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht hat von vorweg Gegenstände von der Tages-Ordnung zu entfernen, welche nicht zur Kompetenz der Stadtverordneten-Versammlung gehören. Er kann, wenn er der Bestimmung nachkommen will, daß jeder Gegenstand zum Vortrag gebracht werden solle, denselben anfündigen; aber er muß in demselben Augenblicke sagen: Da der Gegenstand nicht zur Kompetenz der Stadtverordnetenversammlung gehört, dessen Beratung vielmehr ein Uebergriff in das Recht des Staates involviren würde, so stelle ich denselben nicht zur Beratung. Auf diese Auffassung seiner Verpflichtung ist der Stadtverordnetenvorsitzer in Breslau von der Regierung aufmerksam gemacht worden. Es trat also zu derjenigen Verpflichtung, welche ihm bereits das Gesetz auflegte, noch ein spezieller Befehl der Regierung, die als Aufsichtsinstantz über das Kommunalwesen unzweifelhaft berechtigt war, den Befehl zu erteilen und mit demselben Rechte, mit dem sie den Befehl erteilte, fügte sie diesem Befehl die Androhung hinzu, daß die Nichtbefolgung desselben eine Strafe mit sich führen würde. Es ist durchaus ungerathen und nicht begründet, wenn der Abg. Dr. Kösch sagt, daß bei dieser Gelegenheit veraltete Gesetze und Instruktionen, welche kein Mensch mehr verwende, herangezogen werden, um dem Verfasser der Regierung einen Schein der Legalität zu geben. Meine Herren, die Regierungs-Instruktion vom Jahre 1817 zur Städte-Ordnung von 1808 ist in Bezug auf das Executiv- und Strafrecht der Regierung in ihrer Wirksamkeit noch so lebendig, daß sie jeden Tag und jeden Augenblick noch angewandt wird, und es bisher Niemandem eingefallen ist, an der Legalität dieser mit voller Gesetzeskraft erlassenen Verordnung irgend einen Zweifel zu haben.

So, meine Herren, habe ich Ihnen in einigen Hauptzügen nachzuweisen gesucht, daß die Interpretation, welche die Regierung den Paragraphen gegeben hat, durchaus keine willkürliche ist, daß im Gegenteil die Regierung gar nicht anders hat handeln können, indem sie zu ihrer Handlungsweise durch gesetzliche Bestimmungen verbunden war, und daß sogar jede folgende Regierung affurak ebenso handeln wird. Das Gemeinwesen liegt uns

(auf die Ministerstige deutend), speziell mir, sehr am Herzen (Heiterkeit); aber die erste Bedingung für ihr gedeihliches Wirken ist die, daß die Gemeindeverwaltung innerhalb desjenigen Kreises sich bewege, welchen der Staat ihre Wirksamkeit gestellt hat. Die Grundbedingung jedes staatlichen Lebens überhaupt, meine Herren, ist die Festhaltung des Grundsatzes, daß Niemand — keine Behörde und keine Korporation — über die Befugnisse hinausgeht, die ihm zugewiesen sind. Sie verlangen das von den obersten Staatsbehörden, Sie werden hoffentlich denselben nicht das Recht beschränken wollen den Behörden und Korporationen gegenüber, die ihrer Aufsicht unterworfen sind, daran festzuhalten, daß sie nicht mehr Rechte in Anspruch nehmen als die höchsten Behörden selbst. (Bravo rechts. Unruhe links.)

Abg. v. Kirchmann: Der Herr Minister des Innern hat in einer der letzten Sitzungen erklärt, die Regierung sei bereit, die Gesetze in ihrem vollen Umfange auszuüben. Er hat damit das Prinzip der Interpretation der Regierung ganz vortrefflich bezeichnet! (Sehr wahr!) Im gewöhnlichen Leben verbindet man mit dem Worte „ausüben“ eine tendenziöse Auslegung der Gesetze gegen ihren natürlichen Sinn und die Natur der Sache: wir können also den Ausdruck vollkommen acceptiren. Der §. 35 der Städte-Ordnung widerstrebt in seinem unmittelbaren Wortsinne der Regierung nicht so, wie auf anderen Gebieten die Bestimmungen der Verfassung und der Gesetze ihr entgegenstehen. Aber näher betrachtet stoßen wir auch hier auf einen Fall gewaltsamer Interpretation, wie sie der jetzigen Regierung nothwendig und unentbehrlich ist, wenn sie ihren Handlungen einigermaßen den Schein der Gerechtigkeit bewahren will. (Hört! Hört!) Die konservative Partei, meine Herren, zu der ja auch die Regierung gehört, hat immer gesagt, der Einzelne sei ein Atom, er habe kein Recht am Staate theilzunehmen, er müsse sich organisiren lassen. Das allgemeine Wahlrecht soll den Staat in Atome auflösen und auch den Arbeitern hat man neulich gesagt: wartet nur, euer Recht an den Staat soll schon erfüllt werden, aber erst müßt ihr organisiert sein. Nun wendet sich eine Korporation in vollständigster Organisation und allerbescheidenster Weise an die Regierung und Se. Majestät den König, und da wird ihr gesagt: Du bist auch nicht berechtigt, dich an der Thätigkeit des Staats zu betheiligen, denn du bist nicht kompetent. Also der Einzelne ist nicht kompetent, weil er ein Atom ist und die Korporationen sind inkompetent; da bleibt denn freilich nur eine kleine Klasse von Leuten übrig, welche die höchsten Stellen im Civil- und Militär einnehmen und auf diese Weise sehr ungenirt die Regierung fortführen können. Zur Sache selbst acceptire ich die §§. 35 und 53 der Städte-Ordnung zur Beurtheilung des vorliegenden Falles durchaus, aber ich frage, was ist denn Gemeinde-Angelegenheit? Nur das, was unmittelbar das städtische Vermögen und den Bürger betrifft? Das wäre ebenso, als wollte man die Rechte, die ein Mensch in Preußen hat, bloß aus dem Begriff eines Menschen ableiten. Vielmehr muß man auf die konkrete Gesetzgebung des Landes eingehen, und da ist es klar, daß wenn andere Gesetze neben der Städte-Ordnung noch Rechte zutheilen, die Auslegung dieser Rechte und die Beratung über ihre Ausübung zu den Gemeinde-Angelegenheiten gehört. Es kommt also darauf an, nachzuweisen, daß das Recht bei Sr. Maj. dem Könige zu petitioniren, wirklich ein Recht ist, das den Städten zusteht. Ein solcher Nachweis ist außerordentlich leicht: §. 32 der Verfassung bestimmt: „das Recht der Petition steht jedem Preußen frei und nur Behörden und Korporationen können unter einem Gesamtnamen petitioniren.“ Die Regierung erkennt diese Bestimmung an, sie will aber das Petitionsrecht auf die Gemeinde-Angelegenheiten beschränken. Das ist eben der schlechteste Trick, meine Herren! Wenn die Stadtgemeinden das Recht der Petition haben, so gehört dies Recht eben zu ihren Gemeinde-Angelegenheiten und man kann es nicht dadurch beschränken, daß man erst einen willkürlichen Begriff aufstellt und sagt: nur in dieser Weise dürft ihr petitioniren. Dies Recht ist in der Verfassung den Korporationen beigelegt und zwar ohne Beschränkung, sein Gebrauch gehört zu den Gemeinde-Angelegenheiten. Es ist das auch keine neue Bestimmung der Verfassung, sondern ein altes Recht. Nach der Ansicht der Regierung hat die Stadt Breslau nicht das Recht zur Petition, wenn eine Ueberchwemmung nicht bloß die Stadt, sondern die Provinz getroffen hätte. Ueber Landes-Kalamitäten soll sie nicht berathen und die Prehverordnung von 1863 gehört doch gewiß zu den Landes-Kalamitäten. (Zustimmung) ... Der Kern der Sache war Se. Majestät den König von der Bevölkerung zu isoliren, die allgemeine Entrüstung über die Verordnung vom 1. Juni 1863, die das Land und die konservativen Körperschaften ergriff, dem Obr. Sr. Majestät vorzuenthalten. (Zustimmung). Durch Wahlbestimmungen ist alles Erdenkliche geschehen, um den konservativen Charakter der städtischen Vertretungen zu sichern; gleichwohl haben sie seit dem Bestehen des gegenwärtigen Ministeriums allgemeine Angelegenheiten in den Kreis ihrer Beratungen gezogen, ein Zeichen dafür, daß das umstürzende Element nicht bei den Stadtverordneten, sondern auf Seiten der Regierung zu suchen ist. (Sehr richtig!) Mit großer Befriedigung haben wir neulich gehört, daß die Regierung auf die Länge nicht ohne die Majorität regieren zu können glaube. Ich wünsche den Ministern ein langes Leben, aber das Alter Methusalems würde nicht hinreichen, um sie die Majorität erreichen zu lassen, auf die der Herr Minister sich Hoffnung macht. Ich fürchte, meine Herren, daß der Herr Minister auch für diesen Theil seines Ausspruches sehr bald zu einer Interpretation genöthigt sein wird, die wir vielleicht in kürzester Zeit vernehmen, wie er auch ohne Majorität regieren wird (Heiterkeit), zu einer Interpretation, die sowohl der gesetzlichen Frage, als den gesetzlichen Wünschen des Landes gerecht wird. (Lauter Beifall.)

Abg. Schulze-Berlin (gegen den Commissions-Antrag. — Aufstehen). Meine Herren! Ich bin durch die Ausführungen des Dr. Kösch in der That dahinge-

bracht, den Commissions-Antrag zu schwach zu finden und im Uebrigen ist es auch früher Sitte des Hauses gewesen, wenn nach seiner Ansicht bestimmte Rechtsverlegungen vorlagen, die betreffenden Beschwerden der Regierung nicht zur Berücksichtigung sondern zur Abhülfe zu überweisen. — Wer die Ausführungen des Ministers und des Abgeordneten Hübner gehört hat, der müßte eigentlich meinen, daß es sich um Beschlüsse der Stadtverordneten in ordentlichen Staatsaktionen und nicht um Petitionen handle, zu denen jeder Bürger des preussischen Staats ein Recht hat. Wenn ein Einzelner petitioniren will, so kann er freilich zunächst in Privatangelegenheiten, aber er kann auch in Staatsangelegenheiten gewisse Wünsche äußern. Das Recht, einen Wunsch auszusprechen, läßt sich nicht durch Kompetenzgränzen einschränken. Nun haben die Stadtverordneten allerdings zunächst die Gemeinde-Angelegenheiten zu beraten, aber sie können ganz unzweifelhaft auch Wünsche über Staatsangelegenheiten laut werden lassen, ebenso gut wie dies Privatpersonen freisteht. Behörden und Korporationen können unmöglich schlechter gestellt werden, als jeder Einzelne und dazu ist durch die Bestimmungen der Verfassung auch nicht die geringste Veranlassung geboten. Eine Kompetenz-Beschränkung kann nur da Platz greifen, wo Stadtverordneten-Versammlungen mit beschließender Gewalt auftreten, nimmermehr, wo sie bloß Wünsche aussprechen und ihre Ansicht über eine große und wichtige Angelegenheit, die mittelbar auch die kommunalen Interessen berührt, zu den Stufen des Thrones bringen wollen. Bewegen will man denn den Weg zum Throne offen sehen? Weil man den Träger der Krone in Zusammenhang mit den Ereignissen und Stimmungen halten will, und wenn jeder Einzelne wünscht diesen Weg nicht verschlossen zu finden, um wie viel mehr müssen dies und gerade im Interesse des Thrones selbst, die Kommunal-Behörden für sich wünschen, sie, die Vertrauensmänner der Gemeinden, die in den verschiedensten Kreisen der Bevölkerung sich bewegen und Aller Wünsche kennen lernen. Auch von diesem Standpunkte aus dürfen solche Korporationen ein höheres Recht beanspruchen, als der Einzelne. — Wenn nun der Herr Minister auf die schrecklichen Folgen hindeuten zu müssen glaubte, die ein solches Vorgehen von Stadtverordneten-Versammlungen unfehlbar nach sich ziehen müsse, so meine ich, er würde nicht erschrocken sein und sollten auch sämtliche Kommunal-Behörden sich in Bewegung gesetzt haben, wenn's nur in der von ihm gewünschten Richtung gewesen wäre. Ich erinnere nur an die Loyalitäts-Deputationen, die man von allen Orten und mit allen Mitteln in Bewegung setzte und die ich, — ich bin ja ein Einwohner Potsdams — reichlich zu beobachten Gelegenheit hatte. Auch müßten diejenigen, welche das persönliche Recht der Krone der parlamentarischen Regierung gegenüberzustellen lieben, am meisten geneigt sein zu wünschen, daß aus dem Lande das Material zu persönlichem Eingreifen vor den Thron gebracht werde und daß der Träger der Krone über die Köpfe dieses Hauses hinweg von den Gesinnungen des Landes eine unmittelbare, aber freilich unverfälschte Kenntniß erhalte. — Wenn nun endlich der Herr Abg. Hübner von einer Herabwürdigung der städtischen Behörden gesprochen hat, so muß ich ihm entgegen, daß ich eine solche Herabwürdigung da nicht finden kann, wo man mit männlichem Muth und nicht zu erschütternder Selbstständigkeit seiner Ansicht treu bleibt und seine Wünsche zu den Stufen des Thrones niederlegt, weil man noch das Vertrauen besitzt, daß es möglich sei, sie zur Erfüllung zu bringen. Wohl aber finde ich darin eine Herabwürdigung der Behörden, weil man sie jeder Ueberzeugung und jeder selbstständigen Meinung barmhertzig und sie anweist, völlig blind und urtheilslos den Dekreten von oben Folge zu geben; ich finde endlich auch darin eine Herabwürdigung der Behörden, wenn man die Wahlen allgemein geachteter Männer in die Magistrat nicht bestätigt und diejenigen, welche in so hohem Grade das Vertrauen der Kommunalvertreter besitzen, von der Kommunalverwaltung ausschließt. Nach alledem aber, meine Herren, muß ich Ihnen empfehlen, der Regierung die Breslauer Petition nicht zur Berücksichtigung, sondern zur Abhülfe zu überweisen.

Abg. André hat einen Antrag auf Vertagung der Debatte gestellt, der mit großer Majorität angenommen wird. — Schluß der Sitzung 3½ Uhr. Nächste Sitzung Freitag 10 Uhr.

Berlin, 9. März.

— Zur Feier des Geburtstags des Königs werden schon in vielen Kreisen Vorbereitungen getroffen. Meist sind es Festdiners, die an diesem Tage veranstaltet werden sollen. Im Palais findet, wie es heißt, von Mitgliedern der Hofbühne eine Vorstellung statt. — Dem Vernehmen nach kommt zu dieser Geburtstagsfeier auch der Fürst von Hohenzollern auf einige Tage von Düsseldorf nach Berlin. Die Nachricht, daß auch der Kaiser von Rußland an diesem Tage ein Gast des Hofes sein werde, ist bis jetzt noch unbestätigt.

— Die „Provinzial-Correspondenz“ meint, der Generalbericht über den Staatshaushaltsetat bemeise deutlich die unfruchtbare und nichtige Thätigkeit des Abgeordnetenhauses. Die Anträge desselben werden die wiederhergestellte Ordnung des mit der strengsten Gewissenhaftigkeit entworfenen Staatshaushalts abermals erschüttern und zerrütten. Die Regierung werde dem Beginnen des Hauses Ruhe und Festigkeit entgegenstellen und jeden Versuch einer Beeinträchtigung der Grundlagen der bewährten Finanzverwaltung entschieden zurückweisen. Das Abgeordnetenhaus werde nach seinen unfruchtbaren Erörterungen



schließlich an die Erfüllung seiner Pflicht in Bezug auf die Verathung des Staatshaushalts für 1865 gehen müssen.

Es liegt in der Absicht des Cultusministers, aus Staatsfonds eine entsprechende Summe in der Art zur Verwendung zu bringen, daß dafür Lehrkurse im Turnunterricht für im Amte befindliche Elementarlehrer eingerichtet werden, um sie dadurch zur Einführung und Betreibung des Turnunterrichts in den Schulen geeignet zu machen. Im diesjährigen Budget soll zu diesem Zwecke ein Fonds ausgeworfen werden. Der Herr Cultusminister hat bereits in dieser Angelegenheit an die Regierungen rescribirt, um geeignete Vorschläge über die Einrichtungen der Kurse entgegen zu nehmen. Mit Ablauf des gegenwärtigen Quartals werden übrigens 41 ausgebildete Turnlehrer entlassen, zu deren zweckmäßigem Placement die Regierungen bereits vom Cultusminister angewiesen worden sind.

Stralsund, 7. März. Das Programm der fünfzigjährigen Jubelfeier der Vereinigung Neuvorpommerns und Rügens ist vorläufig folgendermaßen zusammengestellt: Der König, die Königin, der Kronprinz und die Frau Kronprinzessin treffen Morgens von Putbus hier ein und wohnen einem feierlichen Gottesdienste bei; Mittags ist officiell Diner; Abends findet großer Ball in den Sälen des Rathhauses statt. Illumination. — Der Regierungspräsident Graf Krassow hat einen Aufruf zur Beisteuer für eine bei dieser Gelegenheit zu gründende „König Wilhelms-Stiftung“ erlassen. Die Stiftung soll armen Kindern aus Neuvorpommern und Rügen zu Gute kommen.

Esberfeld, 7. März. Der größte Theil der ausgebehten Stearin- und Seifenfabrik von F. W. Ostermann in der Brögelerstraße zu Unter-Barmen ist, wie bereits kurz gemeldet, heute Vormittag ein Raub der Flammen geworden. Das Feuer entstand gegen 9 Uhr im untern Raume und verbreitete sich bei der reichen Nahrung an Fettwaaren mit ungemeiner Schnelligkeit über das ganze große Gebäude. Das Arbeiterpersonal mußte eiligst suchen sein Leben zu retten, doch gelang dieses leider drei jungen Mädchen von 17—20 Jahren, aus unserer Stadt, nicht; sie konnten von Außen durch angelegte Leitern aus den vergitterten Fenstern nicht zeitig gerettet werden und fanden auf die traurigste Weise durch die Flammen ihren Tod, auch anderweitige Verwundungen sollen noch zu beklagen sein. Die eiligst zur Brandstätte geführten Spritzen hatten hauptsächlich die Aufgabe, die zunächst gelegenen Häuser und auch die evangelische Kirche zu schützen, welches auch bei rastloser Anstrengung gelang. In seinem weiten Innern brennt es ununterbrochen fort, die Flammen schlagen aus den Trümmern, ja drohen an einzelnen Stellen die massiven Außenmauern niederzuwerfen. (Elb. Z.)

Leipzig, 3. März. In einer von Mitgliedern des Nationalvereins anberaumten Volksversammlung trat gestern Abend Hr. Metz aus Darmstadt als Hauptredner auf. Er entledigte sich mit großem Geschick der ihm gestellten Aufgabe, einerseits dem Vaterlandsverein gegen mehrere ihm gemachten Vorwürfe in Schutz zu nehmen und andererseits zu einer zahlreicheren Theilnahme an den Bestrebungen desselben aufzumuntern. Dieser letztere Theil seines Vortrages rief den Führer der hiesigen Lassallianer, Cigarrenmacher Fritzsche, auf die Rednerbühne. Mit lebhaftem Beifall empfingen von seinen Anhängern, die er durch öffentliche Bekanntmachung ausdrücklich zu zahlreichem Erscheinen aufgefordert hatte, stellte er die Behauptung auf, der Nationalverein habe durch die Nichtberücksichtigung des Jahresbeitrags seiner Mitglieder den Eintritt der Arbeiter in denselben unmöglich gemacht, worauf er aber selbst bekennen mußte, daß der Lassalle'sche Verein bis auf einen nicht nennenswerthen Unterschied eben so hohe Beiträge erhebe. Das ganze Auftreten des Mannes schien entweder darauf angelegt oder dazu benutzt zu sein, die Ruhe und Ordnung der Versammlung zu stören, und so war denn auch von jetzt an vor lauter Geschrei und Toben an eine Fortführung der parlamentarischen Discussion nicht mehr zu denken.

Wien, 5. März. Wenn man von der Sprache, welche die hiesigen Blätter der preussischen Bedingungsdepesche gegenüber führen, auf die Haltung der Regierung schließen würde, so wäre man allerdings zur Annahme berechtigt, daß eine Verständigung zwischen den beiden Großmächten nicht mehr möglich sei, zumal darüber kein Zweifel obwalten kann, daß die preussische Depesche in Wien eine günstige Aufnahme nicht gefunden hat. Man geht jedoch jedenfalls zu weit, wenn man die Behauptung aufstellt, daß Oesterreich die preussischen Forderungen einfach als unannehmbar bezeichnet hat. Das ist bis jetzt

nicht geschehen. Wäre dies der Fall, dann könnten weitere Verhandlungen gar nicht mehr stattfinden und der Bruch der Allianz wäre entschieden. Nun aber ist es gewiß, daß man hier Willens ist, in Verhandlungen über die preussischen Forderungen einzutreten, ein Beweis, daß Manches, was von hier aus über die Stellung des diesseitigen Kabinetts zu diesen Forderungen deutschen Blättern geschrieben wurde, bedeutend übertrieben ist, sowie dadurch auch die Angaben derjenigen auf ihr richtiges Maß zurückgeführt werden, denen zufolge Oesterreich nunmehr an den Bund zu appelliren gedenkt. Wenn man von der Stellung des diesseitigen Kabinetts zu den preussischen Forderungen spricht, so muß man überhaupt in Bezug auf diese letzteren wohl unterscheiden. Einige derselben werden allerdings als durchaus unannehmbar bezeichnet und gilt dies namentlich von der Militär-Convention mit dem Rechte der Soldaten-Conscription. Im Punkte dieses ersten, eminentesten Souveränitätsrechtes könne Oesterreich nicht nachgeben und man wird jedenfalls versuchen, diese Forderung dahin zu amendiren, daß sie einen bundesrechtlichen Anstrich erhält. Dagegen dürfte die Forderung wegen Abtretung eines oder mehrerer Häfen auf einen ernstern Widerstand nicht stoßen, zumal in dieser Beziehung bereits in der Abtretung des Jahdebusens an Preußen eine Präcedenz vorliegt und zu wiederholten Malen erklärt worden ist, daß man den berechtigten preussischen Forderungen nicht entgegen treten wolle, sie vielmehr fördern werde. Das es aber nicht nur im specifisch preussischen, sondern auch im deutschen Interesse liegt, daß Preußen an den deutschen Nordküsten festen Fuß fasse, wird wohl Niemand bestreiten wollen. So wenig die Selbstständigkeit Oldenburgs durch die Abtretung des Jahdebusens gefährdet wurde, ebensowenig würde die Selbstständigkeit der Herzogthümer durch die Abtretung eines oder mehrerer Häfen an Preußen beeinträchtigt werden.

### Locales und Provinzielles.

Danzig, den 10. März.

[Stadtverordneten-Sitzung am 7. März.]

(Schluß.)

Bei steigender Scala, fährt Hr. J.-M. Breitenbach fort, würde sich ein Mehr für die oberen Schichten der Emsiten ergeben, welches das Opfer von 1000 Thlrn. (für die mit einem Einkommen von 5000 Thlrn.) wohl noch übersteigen möchte. Vor 8 Tagen sei zwar in der Sitzung gesagt worden, daß Jemand mit einem Einkommen von 5000 Thlrn. leichter 1000 Thlr., als derjenige einige Thaler abgeben könne, der nur 400 Thlr. einnehme. Aber man könne einen solchen social-demokratischen Grundsatz nicht billigen. Würden die Vermögenden mit Steuern überbürdet; sollten sie so ziemlich allein alle Lasten derselben tragen: so würden sie bald aufhören, vermögend zu sein. Damit aber würde auch die Wohlfahrt des Staates in Frage gestellt; denn diese sei bedingt durch die Wohlfahrt der Einzelnen. Der Einzelne erwerbe sich sein Vermögen durch Intelligenz, Fleiß und Sparsamkeit; es dürfe ihm durch eine übermäßige Steuerlast nicht geradezu confiscirt werden. Wolle man der ärmeren Klasse eine Wohlthat erweisen; so möge man sie zur Intelligenz und Sittlichkeit zu führen suchen. Das sei der rechte Weg. Unsere Stadt thue in dieser Beziehung ihre Pflicht und Schuldigkeit. Niemand würde die Versammlung der Inhumanität beschuldigen, wenn sie den Antrag ablehne. Er, Redner, trete keinesweges als Anwalt der Vermögenden auf; er spreche vielmehr im Interesse der ärmeren Klassen; er sei damit einverstanden und wolle, daß auch die ärmeren Klassen zu ihren politischen Rechten gelangten und sie übten. Mit den Rechten seien auch Pflichten und Geldleistungen verbunden. Erlasse man ihnen diese, so würde bald der Zusammenhang zwischen ihnen und dem Staate schwinden; sie würden die Parasiten der Gesellschaft und des Staates werden. Es sei in dem vor 8 Tagen gefaßten Beschluß ausgesprochen, daß die Aufhebung der Schlacht- und Mahlsteuer wünschenswerth, daß aber keine Mittel zu dem Ersatz für dieselbe vorhanden sei. Daß diese Mittel fehlten, sei nicht unsere Schuld; wir seien Epigonen einer Zeit, welche das verschuldet habe, und könnten nicht plötzlich eine neue Zeit, wie wir sie wünschten, heraus beschwören. So lange noch im Staat die Steuergesetzgebung an Mängeln leide, würde auch in dem Steuerhstem einer jeden Commune Vieles mangelhaft sein. Denn dieses sei unter allen Umständen immer nur ein Abklatsch von dem im Staat herrschenden Steuersystem. — Hierauf ergreift Herr J. Behrend das Wort. Als er zuerst, sagt er, von dem Ricker'schen Antrag gehört, habe er Bedenken gehabt, ihn zu unter-

schreiben. Dieses Bedenken sei aber überwunden worden, indem er sich gesagt, daß es unter allen Umständen gut sei, die Angelegenheit noch einmal vor die Versammlung zu bringen. Durch den Antrag sei ja nun auch der Versammlung Gelegenheit gegeben worden das Plaidoyer des Herrn Vorredners anzuhören, — und nachdem er, Redner, dieses gehört, sei es ihm doppelt lieb, daß er mit unterzeichnet habe. — Nicht Sucht nach Beifall, weder in dieser Versammlung noch außerhalb derselben, habe die Antragsteller geleitet; sie hätten nur gethan, was die Pflicht ihnen geboten, und deren Gebot allein würde auch ferner in dieser Angelegenheit für sie maßgebend sein. — Ehe er auf den Antrag eingehe, müsse er noch auf einen Irrthum aufmerksam machen, der in dem Plaidoyer des Herrn Vorredners vorgekommen. Er, Redner, habe nämlich vor 8 Tagen nicht gesagt, daß der Fünftausenthalermann leichter 1000 Thlr. abgeben könne, als der Vierhundertthalermann einige, er habe gesagt, daß jener dies verhältnißmäßig leichter könne, als dieser. Was nun den Antrag selber anbelange, so könne er den Widerspruch, in welchem derselbe, nach des Hrn. Vorredners Meinung, mit dem vor 8 Tagen gefaßten Beschluß stehe, nicht einsehen; er, Redner, halte ihn vielmehr für eine nothwendige Consequenz desselben. Denn er habe den Zweck für die Erfüllung des Wunsches, der in dem Beschlusse ausgesprochen, zu wirken, der Sache näher zu treten und eine Regelung herbeizuführen. Wenn man ihn, den Redner, als einen Social-Demokraten bezeichne, so habe er weiter nichts zu thun, als auf die Richtung zu verweisen, welcher er seit Jahren durch seine öffentliche Wirksamkeit angehöre. Dieselbe beweise zur Genüge, daß er nicht der Theorie der Social-Demokraten anhangt. Im Uebrigen könne er sich nicht von der Ansicht trennen, daß die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer nicht nur wünschenswerth, sondern auch ausführbar sei. Hr. Ricker, der hierauf das Wort ergreift, protestirt gegen die Meinung, daß die Antragsteller mit ihrem Antrag nach dem Beifall der großen Menge haschten. In der Arbeiterklasse, welche die Menge der Bevölkerung repräsentire, herrsche keine sonderliche Neigung für die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer. Viele seien sogar, wie er versichern könne, entschieden gegen die Aufhebung derselben. Dieser Umstand würde eben so wenig einen Einfluß auf seine persönliche Ansicht haben, wie der Beifall, von dem gesprochen worden. — Der von ihm eingebrachte Antrag bezwecke, daß die Angelegenheit nach allen Seiten hin beleuchtet und Material für die Lösung der schwierigen Frage herbeigeschafft werde. Gehe die Versammlung auf seinen Antrag nicht ein, lehne sie ihn ab; so würde die Ablehnung wenigstens das Gute haben, daß sie ihren vor acht Tagen gefaßten Beschluß von der euphemistischen Umhüllung befreie und daß so die nackte Wahrheit an den Tag komme. — Es ergreift nunmehr Hr. Viber das Wort. Der Sinn und Zweck des Antrags, sagt er, sei ein sehr bestimmter. In dem vor 8 Tagen gefaßten Beschluß sei ausgesprochen worden, daß die Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer wünschenswerth sei, daß dieselbe aber einzig und allein deshalb nicht möglich sei, weil man bis jetzt noch kein Ersatzmittel wisse. Was sei natürlicher, als einem solchen nachzuforschen. Dies und nichts Anderes bezwecke der Antrag. Hr. Breitenbach habe ein wahres Schreckbild gegen den Versuch einer solchen Nachforschung geliefert; aber sein präjudicirendes Gefühl könne nicht maßgebend sein. Hr. Ricker habe schon darauf hingedeutet, daß nur eine Untersuchung der Ersatzmittel beabsichtigt würde, und eine solche Untersuchung könne doch gewiß nicht abschreckend sein. Hr. Breitenbach ergreift das Wort zu einer persönlichen Bemerkung. Sein Plaidoyer, sagt er, sei ein wohl überlegtes gewesen. Es habe aber nicht in seiner Absicht gelegen, mit denselben irgend Jemandem zu nahe treten zu wollen, wie denn solches überhaupt nicht in seiner Art und Weise liege; er habe Herrn Behrend durchaus nicht als einen Social-Demokraten bezeichnen wollen. Hr. J. Behrend, der das Wort ergreift, sagt, daß, da er in der vorigen Sitzung nicht anwesend gewesen, nur durch die Tagesblätter von der Debatte in dieser Angelegenheit und dem gefaßten Beschluß Kenntniß erhalten habe, aber er sei überzeugt, daß derselbe auf richtigen Principien beruhe. Die Lösung des in Rede stehenden Problems sei unzweifelhaft höchst schwierig. Schon mehrere Male habe er an Commissionsitzungen Theil genommen, in denen die qu. Frage diskutirt worden sei; aber die Lösung des Problems sei ausgeblieben, und würde auch wohl jetzt noch auf sich warten lassen. Die untern Massen der Gesellschaft sollten nach dem Antrage fast ganz entlastet, dagegen die oberen über-



lastet werden. Die Summe, welche die oberen Klassen in hiesiger Stadt behufs des Ersatzes durch directe Steuern aufzubringen haben würden, beläuft sich auf 200,000 Thlr. Auf ihn, Redner, allein würden 90 Thlr. kommen, während Jemand mit einem Einkommen von 400 Thln. nur 12 Sgr. würde zu zahlen brauchen. Sei mit dem Antrage irgend welche plausible Scala aufgestellt worden; so könnte man denselben schon eher in Berathung ziehen. Wie die Sache jetzt liege, sei es in der That gerathen, so lange zu warten, bis die niedergesetzte Commission ihre Arbeit vollendet und ein Resultat aufweise. Hr. J. E. Krüger sagt, er gehöre nicht zu denen, welche die Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer aus dem Auge verlieren. Die Motive, welche für dieselben angeführt wurden, könnten nicht weggelugnet werden. Der Antrag sei ein gerechter, aber für den Augenblick ein verfrühter. Er stimme mit Hrn. Geh. Rath Febens darin überein, daß man die Arbeit der Commission abwarten möge. Habe dieselbe ihre Aufgabe gelöst, dann werde er für den Antrag stimmen, heute nicht. Schließlich müsse er noch bemerken, daß sich die Schlacht- u. Mahlsteuer aus der Ferne schlimmer ansehe, als sie in der Wirklichkeit sei. Die Steuerbehörden verursachten nicht so viel Scherereien, wie man in der Regel glaube; sie suchten vielmehr dem freien Verkehr jeglichen Vorbehalt zu leisten. — Hr. Diber ergreift nochmals das Wort für den Antrag. Er sei, sagt er, von der größten Wichtigkeit, der Frage nahe zu treten. Leider gewinne es den Anschein, als sei man auf gewisse Seiten mit dem Urtheil über dieselbe schon vollkommen fertig. Man erkläre die Abschaffung der Schlacht- u. Mahlsteuer für wünschenswerth und behaupte, unsere Zeit sei noch nicht reif für dieselbe. Es sei doch in der That ganz natürlich, daß man für die Erfüllung eines Wunsches die Schritte thue, welche nöthig seien. Man müsse sich vor der Frage nicht fürchten, sondern ihr bis zur Evidenz nahe treten. Dann erst thue man seine Schuldigkeit. Hiermit ist die Debatte geschlossen, und es erfolgt die Abstimmung. Die Versammlung erklärt sich mit überwiegender Majorität für die Ablehnung des Antrags.

§§ Der Ober-Post-Kassen-Adjutant, Rechnungsrath Lange hieselbst feiert heute sein fünfzig-jähriges Dienst-Jubiläum. Nachdem ihm bereits bei einer früheren Gelegenheit der Rothe Adlerorden 4. Klasse verliehen worden, überreichte ihm heute der Herr Ober-Post-Director Bormann mit einem Anerkennungs schreiben des Herrn Chefs der Postverwaltung den Rothen Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife. Eine Deputation hiesiger Post-Beamten übergab ihm im Namen und Auftrage sämmtlicher Beamten des Ober-Post-Directions-Bezirks eine goldene Dose. Der Jubilar wurde von diesen Beweisen der Anerkennung und der Anhänglichkeit auf das Tiefste ergriffen. Möge er geistig und körperlich frisch, wie er es heute im Alter von 67 Jahren ist, noch recht lange bleiben.

+ Vor einigen Tagen sollte die Vermählung eines Brautpaares stattfinden, als plötzlich der Bräutigam eine Reise vorschlagend verschwand und die Hochzeitsgäste abbestellt wurden. Die Reise ging jedoch nach dem Justizpalast, weil ein auswärtiger Gläubiger wegen einer älteren Schuld den Personalarrest herbeigeführt hatte, und ihn nicht früher desselben entloh, bis die Familie Capital und Zinsen bis zum letzten Heller berichtigt hatte.

+ Heute Morgens wurde von der Stabswacht der Königl. Werst ein erbrochener eiserner Geldkasten am Festungsgraben bei Bastion Fuchs vorgefunden und später Seitens der Criminalpolizei festgestellt, daß derselbe zwar Hundegasse No. 62 gestohlen, aber kein Geld, sondern nur werthlose Sachen enthielt.

\* Ein auf Mattenbuden wohnhafter Fleischermeister hat seinen Burschen H u g o D y k am 6. d. Mts. mit Fleisch zu Kun dengesendet, ohne daß dieser bis jetzt zu seinem Meister zurückgekehrt ist. Wie der Letztere erfahren, hat D. das Fleisch verkauft und den Erlös unterschlagen.

\* Als am Montage die Arbeiter Matrican und Dobe auf einem Holzfelde beschäftigt waren, geriethen dieselben in Streit und versetzte D. dem M. mit einer eisernen Schaufel einen Schlag auf den Kopf, so daß dieser bestimmungslos zu Boden fiel, worauf D. noch einen Stoß ergriff und damit den bestimmungslosen M. so lange schlug, bis der Stoß zerbrach. Aus der Ferne sah man diese Mißhandlung und nahm den M. in Schutz.

§§ Der Arbeiter Kaminski gerieth gestern am Altstäd. Graben in einem Schanklokale mit zwei

Fleischergefelln in Streit, wobei Ersterer ein Messer zog und die beiden Gegner verletzte, Einen durch einen Schnitt in die Wade, den Andern durch einen Stich in den Nacken.

§§ Der erst kürzlich aus der Strafkast wegen Unterschlagung entlassene Bäckerlehrling H. besuchte gestern einen Schneidermeister und stahl demselben beim Fortgehen eine große Schneiderschere und eine Haarbürste.

§§ Vor einigen Tagen wurden in Joppot vier Männer wegen verdächtigen Umhertreibens angehalten. Nach Angabe ihrer Namen scheinen dieselben bestrafte Individuen zu sein. Bei der Visitation der Leute fand man, außer Licht und Zündhölzern, eine Menge Brechinstrumente, was umso mehr Verdacht erregen mußte.

Schwes. Der durch die Graubener Militär-Austritte bekannte Hauptmann von Besser ist am 4. d. Mts. in der hiesigen Irren-Anstalt seinen Leiden erlegen.

Bromberg. Der an Stelle des verstorbenen Ober-Staatsanwalts Neumann von Königsberg hier berufene Ober-Staats-Anwalt Dr. Krätzig ist hier eingetroffen und hat bereits sein Amt angetreten.

Schneidemühl, 8. März. Es war ein schönes Fest, welches am gestrigen Tage hier begangen wurde, ein Fest der Treue, ein Fest der Kameradschaft: das 50jährige Stiftungsfest des 1. Pomm. Manen-Regts. Nr. 4. Bereits am 6. hatten sich die ehemaligen Regiments-Kameraden aus nahe und fern in Schneidemühl versammelt; jeder Eisenbahnzug brachte willkommene Gäste und wahrhaft rührend war die Herzlichkeit des Wiedersehens. Eine schön durchgeführte, von den Offizieren des Regiments gerittene Quadrille am Abend dieses Tages, der ein Begrüßungsmahl folgte, leitete das Fest ein. Das Stiftungsfest selbst wurde durch eine solenne Morgen-Musik eröffnet; Mittags Regiments-Apell, dem das gesammte Offizier-Corps, die alten Kameraden, der bereits eingetroffene Divisions- und Brigade-Commandeur beiwohnten. Der Regiments-Commandeur Oberstlieutenant von Kleist gedachte in treffenden Worten der Bedeutung des Tages: „War es dem Regiment seit seinem Stiftungstage auch nicht vergönnt, gegen den Feind zu stehen, Treue und Liebe zum Könige hat es wiederholt bethätigt.“ Um 5 Uhr hatte sich das Offiziercorps — von ehemals und jetzt — mit seinen Gästen, unter denen die Bürgermeister von Schneidemühl und Dt. Erone, der evangelische Ortsgeistliche, der Landrath des Kreises nicht fehlten, zum Diner versammelt. Se. Königl. Hoheit der Kronprinz, der kommandirende General des Pommerschen Armeecorps, war zur allgemeinen Freude von Stettin eingetroffen. An das überaus heitere Mahl schloß sich ein Ball des Unteroffizier-Corps, dem Se. Königl. Hoheit und das Offiziercorps — selbstredend von ehemals und jetzt — beiwohnten. Se. Königl. Hoheit wurde bei dem Erscheinen von einem kräftigen Hurrah begrüßt, welcher Toast unter anerkennenden Worten für das Regiment mit einem Lebehoch auf Se. Majestät erwidert wurde. Eine große Theilnahme der Bürgerschaft an dem Stiftungsfeste des Regiments war überall sichtbar, die städtischen Behörden hatten derselben in einer kunstvoll ausgestatteten Adresse Worte gegeben. Am Abend des 7. war die Stadt prächtig erleuchtet. (Vatr. Bzg.)

### Gerichtszeitung.

Criminal-Gericht zu Danzig.  
[Eine kleine Diebsbande.] Auf der Anklagebank erschienen in der Gefangenkleidung:

1. Der Knabe Gust. W. Möws, 13 Jahre alt, hat weder lesen, noch schreiben gelernt;
2. Der Arbeiterbursche Jul. Bernapki, 16 Jahre alt;
3. Der Arbeiterbursche Gust. Bura u, 16 Jahre alt;
4. Der Knabe Julius Dombrowski, 14 Jahre alt;
5. Die verehelichte Möws;
6. Die unverehelichte Bradtke;
7. Der Knabe Karl Stein, 13 Jahre alt.

Die vier Erstgenannten waren des Diebstahls, die drei Letzgenannten der Hehlerei angeklagt. Wie aus der Anklage bekannt wurde, hatte sich Dombrowski eines Tages an das Schaufenster des Jrl. Schmidt in der Goldschmiedegasse begeben, eine Fensterscheibe eingedrückt und kurze Zeit darauf mit Möws, Bura u und Bernapki vermittels der durch das Eindringen der Scheibe entstandenen Deffnung 2 Fanchons und 14½ Elle wollenen Band gestohlen. Dann stahlen Bernapki und Bura u aus dem Laden des Hrn. Kaufmann Schubert in der Langgasse zwei Bombongläser, ferner stahlen die Mitglieder dieser kleinen Bande dem Hrn. Kaufmann Rofoschke Kleidungsstücke und dem Korbmacher Herrn Schöbel eine Kiepe. Die gestohlenen Sachen wurden zur unverehelichten Bradtke gebracht, welche sie mit Hilfe ihres Stiefbruders, des Knaben Stein, verkaufte. Die vier Erstgenannten gestanden die von ihnen verübten

Diebstähle ein. Gleichfalls legte die unverehelichte Bradtke ein Geständniß über ihre Hehlerei ab. Als der Knabe Carl Stein um seine Schuld befragt wurde, holte er ein langes Messer aus seiner Tasche, hielt es hoch empor und sprach: Ja, ich habe die Sachen verkauft, aber meine Stiefschwester, die Bradtke, hat mich dazu mit dem Messer gezwungen. Wenn ich nicht gehen und verkaufen würde, sagte sie, so würde sie mich mit diesem Messer spiden. Die verehelichte Möws stellte im Abrede, irgend etwas von den gestohlenen Sachen gewußt zu haben. Da ihr denn auch die Hehlerei nicht nachgewiesen werden konnte; so erfolgte ihre Freisprechung. Dagegen wurde der Knabe Möws zu 6 Wochen, Bernapki zu 2 Monaten, Dombrowski zu 1 Woche, Bura u zu 6 Monaten, die Bradtke zu 6 Wochen und der Knabe Stein zu 4 Tagen Gefängniß verurtheilt.

### Meteorologische Beobachtungen.

9 4	334,19	+ 2,0	SO. dick mit Nebel.
10 8	334,58	+ 0,7	Nördl. klar, dick mit Nebel.
12	334,59	+ 2,5	do. dick mit Schnee.

### Börsen-Verkäufe zu Danzig am 10. März.

Weizen. 130 Last, 131. 32pfd. fl. 407½; 131pfd. fl. 390; 127pfd. fl. 370, 375; 127. 28pfd. fl. 362½; 129pfd. fl. 390; 125pfd. fl. 340, 345; 122. 28pfd. fl. 336, Alles pr. 85pfd.  
Roggen, 117pfd. fl. 210; 118pfd. besetzt fl. 201; 123pfd. fl. 222; 124pfd. fl. 225 pr. 81½pfd.  
Weiße Erbsen fl. 273, 285 pr. 90pfd.

### Course zu Danzig am 10. März.

	Brief	Geld	gem
London 3 M.	—	—	tr. 6,22½
Staats-Schuldsscheine	—	—	— 91½
Westpr. Pf.-Bt. 3½%	—	—	84½
do. 4%	—	—	94½
do. 4½%	—	—	100½
Staats-Anleihe 5%	—	—	106
Pr. Rentenbriefe	—	—	98½

### Stadt-Theater zu Danzig.

Sonntag, den 12. März. (Abonnement suspendu.)

#### Viertes Auftreten

des Hofopernsängers Herrn Theodor Formes, vom Königl. Hoftheater in Berlin.

#### Fra Diabolo,

oder: Das Gasthaus zu Terracina.  
Romantisch-romische Oper in drei Akten von Auber.  
\* Fra Diabolo... Herr Th. Formes.

### Vorläufige Anzeige.

Donnerstag, den 16. März 1863:  
Benefiz des Unterzeichneten.


Unter gefälliger Mitwirkung des Komiker

### Herrn Cäsar Schmechel.

Das Nähere besagen die Theateranzeigen.

H. v. Othegraven,

Ober-Regisseur des Stadt-Theaters.

 **Hotel Deutsches Haus.**  
Hente so wie alle Tage, frisch 

vom Kap. Erstes echt Bayerisches Hof-Brey von Gebr. Angermann, welches bis dato noch nie nach hier versandt worden ist, so wie echt Münchner Bock, Münchner Lagerbier, echt Culmbacher, Dresdner Waldschlösschen, Dresdner Felsenkeller und Würzburger Lagerbier empfiehlt

Otto Grünwald.

Factura's, so wie Original-Fässer über die Echtheit sämmtlicher Biere liegen zur gefälligen Einsicht bereit.

Nöpergasse 6. ist 1 möblirt. geräumig. Vorderzimmer an 1 od. 2 Herren, die d. Tag über nicht zu Hause sind, Comtoiristen, Bureauarb. u. monatweise, vom 1. April zu vermieten. Näheres 2 Tr. hoch.

[Eingefandt.]

Unsere allgemein beliebte und talentvolle Soubrette Fräul. Fehring hat, wie wir hören, außer mehreren vortheilhaften Engagementsanträgen auch einen solchen von dem Carl-Theater in Wien erhalten, woselbst sie berufen ist, das Goffmann'sche Fach auszufüllen. Wir wünschen der so vielseitig begabten, noch sehr jungen Künstlerin Glück auf ihrer ferneren Laufbahn und hoffen dieselbe in Zukunft vereint als gefeierten Gast auf unserer Bühne begrüßen zu können, auf der wir dieselbe seit längerer Zeit vermisten, da Krankheit sie am Auftreten bis jetzt verhindert hat.  
Mehrere Theaterfreunde.